

## Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, den 03.04.2024  
Tel.: (05121) 6970-155

Az.: 611 Hann. Moorgeest 012.0

### Vorzeitige Ausführungsanordnung im Verfahren Hannoversche-Moorgeest

Die **vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans** wird im Verfahren **Hannoversche Moorgeest** (Region Hannover 218) mit Wirkung vom **15.04.2024, 0.00 Uhr** angeordnet (gem. § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan (in der Fassung des Nachtrags 2) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die eingebrachten Flurstücke gehen rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen und Auflösung des Pachtverhältnisses sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - zu stellen (§ 71 FlurbG).

Der tatsächliche Besitzübergang wurde einzelvertraglich vereinbart. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 (Abs. 2) können daher entfallen.

Die Anordnung und die aktuelle Gebietskarte können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/)

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Demnach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten am 16.12.2022 bekanntgegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind bis auf einen über Vereinbarungen ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen sowie weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 (unanfechtbar) und 2 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden.

Der noch verbliebene Widerspruch wurde der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Widerspruch rechtfertigt jedoch keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2, 64 FlurbG). Die Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch bzw. Klage berührten Flächen erfolgt erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidungen (§ 79 Abs. 2). Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist auch das Interesse der Widerspruchsführenden gewahrt.

Es werden nunmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Durch die vorzeitige Anordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Auswahl des Zeitpunktes (15.04.2024) eine rechtswidrige Benachteiligung liegt. Die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber den möglichen privaten Interessen etwaiger Widerspruchs- bzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen ist erfolgt. Wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten sowie des Einsatzes öffentlicher Mittel und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

**Hinweis:** Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht einzureichen.

Im Auftrag

gez. Fleckenstein